



## **Archiv der Museen Tempelhof-Schöneberg**

### **Archivordnung**

Zwischen dem Archiv und den Benutzer\_innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

#### **Benutzung**

1. Die Benutzung des Archivs ist innerhalb der Öffnungszeiten für jede\_n möglich, der\_die ein Interesse geltend macht und die Benutzungsordnung einhält.
2. Die Benutzer\_innen haben einmal im Jahr einen Benutzerantrag (Anlage 1) auszufüllen.
3. Ein allgemeiner Anspruch auf Einsicht oder Vorlage von Archivgut/Bibliotheksbeständen besteht nicht. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung der Interessen Dritter kann die Benutzung eingeschränkt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Archiv im Einzelfall.
4. Die Benutzer\_innen haben die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Für die Verletzung dieser Rechte und Interessen stehen sie ein.
5. Die Archivalien dürfen grundsätzlich nur im Archiv eingesehen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die innere Ordnung des Archivgutes nicht verändert oder das Archivgut beschädigt wird.
6. Aus Gründen des Urheberrechts ist das Fotografieren von Abbildungen aus den Archivbeständen nicht gestattet.

## **Dienstleistungen und Entgelte**

1. Die Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und regionalgeschichtliche Forschungen im Auftrag einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung, im Auftrag einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung, für persönliche Zwecke sowie für andere nicht gewerbliche Zwecke ist unentgeltlich.
2. Für die gewerbliche Nutzung von Archivgut sowie für Dienstleistungen, die das Archiv erbringt, können Entgelte (siehe Anlage 4 zu dieser Benutzungsordnung) erhoben werden.
3. Unternehmen, die im Auftrag Berliner Dienststellen Publikationen erstellen, können von der Entgelt-pflicht befreit werden, wenn ein Antrag auf Amtshilfe vorliegt.
4. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## **Kopien und Scans von Abbildungen und Dokumenten**

Fotokopien dürfen nur gefertigt werden, soweit dem konservatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Scans von Fotos, Postkarten und anderem Archivgut können im Archiv gegen Bezahlung bestellt werden, wenn sie nicht urheberrechtlich geschützt sind und konservatorische Gründe nicht entgegenstehen.

## **Ausleihe**

1. Die Bibliothek des Museums ist eine Präsenzbibliothek, eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Archivgut kann im Ausnahmefall an andere Archive, juristische Personen oder für wissenschaftliche und kulturelle Ausstellungen ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage von Leihverträgen. Gegebenenfalls kann der Abschluss einer Versicherung des Archivguts durch den Entleihenden gefordert werden.

3. Das entliehene Archivgut darf nicht an Dritte weitergeben werden.
4. Spätestens nach Ablauf der Leihfrist ist das Archivgut unaufgefordert zurückzugeben oder die Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
5. Entliehenes Archivgut muss persönlich oder in Absprache mit dem Archiv durch eine\_n Beauftragte\_n des Entleihenden zurückgegeben werden.

### **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichung von Bildmotiven aus dem Archiv bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung und ist entgeltpflichtig (siehe Anlage 3). Bei einer Veröffentlichung im Internet ist durch die Benutzer\_innen sicherzustellen, dass eine Weiterverbreitung technisch nicht möglich ist.

### **Belegexemplare**

Von einer Veröffentlichung, die überwiegend auf Grundlage der Archivbestände der Museen Tempelhof-Schöneberg zu Stande gekommen ist, oder in der Archivgut der Museen mitverwendet wurde, muss dem Archiv kostenlos ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer\_innen, die fällige Entgelte nicht bezahlen, Archivgut beschädigen oder aus dem Archiv zur Geschichte von Tempelhof und Schöneberg entfernen oder sonst in grober Weise gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen behalten sich die Museen Tempelhof-Schöneberg die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Entgelte (Stand 11/2021)

### Archivnutzung

- Für gewerbliche Zwecke, unter fachlicher Beratung 25,00 €/Std
- Für nicht gewerbliche Zwecke ist die Nutzung kostenlos

### Anfertigen von Scans

- Kosten pro Scan 2,50 €
- Herstellung mit Index bzw. allg. Bearbeitung 2,00 €
- Verschickung 3,00 €

### Veröffentlichungsentgelte

#### Nutzung Abbildungen in Printmedien

Je Motiv bei einer Auflage

- Bis 2.000 Exemplaren 10,00 €
- Bis 5.000 Exemplaren 25,00 €
- Bis 10.000 Exemplaren 50,00 €
- Über 10.000 Exemplaren 75,00 €

Wird ein Motiv **zusätzlich** zum Printmedium in einem **Ebook** (s.u.) genutzt, wird das Entgelt für die Ebook-Nutzung um 50% reduziert.

Hinzu kommen **Aufschläge** bei folgender Nutzung:

- Auf Titelblättern, Vorsatzblättern, Schutzumschlägen 100% Aufschlag
- Auf Plakaten 100% Aufschlag
- Für Werbe- oder andere kommerzielle Zwecke 300% Aufschlag

Für **Nachdrucke / Neuauflagen** werden 50% des ursprünglichen Preises berechnet.

#### Nutzung von Abbildungen in Ausstellungen

- Je Motiv 40,00 €

#### Nutzung von Abbildungen in Film, Fernsehen, Internet, Apps, Ebooks etc.

Je Motiv

- Für kulturelle, wissenschaftliche und private Zwecke 25,00 €
- Für kommerzielle Zwecke 75,00 €

#### Nutzung von Ton- und / oder Filmdateien in Film, Rundfunk und Fernsehen sowie im Internet, Apps etc.

Pro angefangene Minute 50,00 €

### Bitte beachten:

Die Nutzungsrechte sind auf 5 Jahre begrenzt, eine Verlängerung der Nutzungsdauer muss beantragt werden und ist ebenfalls entgeltpflichtig.

Jede Verwendung des Bild- und Tonmaterials für eine weitere Veröffentlichung sowie eine veränderte Wiedergabe des Bildmaterials in der vorgesehenen Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung. Liegt das Urheberrecht für eine Abbildung bzw. einen Ton/Bildträger nicht beim Archiv, wird der\_die Nutzer\_in auf den\_die Rechteinhaber\_in hingewiesen und muss die Nutzungsrechte selbst einholen und ggf. Entgelte bezahlen.